

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 13.06.2016

Drucksache Nr. 050/2016 öffentlich

Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2018:

- 1. Künftige Gliederung des Haushaltsplanes**
- 2. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz**

Anlagen: 2
Gäste: keine

Vorbemerkung

Der Kreistag hat am 26.10.2015 beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Kreisverwaltung zum 01.01.2018 einzuführen. Gleichzeitig hat er die Verwaltung beauftragt, im Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit regelmäßig über den Stand der Umstellung zu informieren und ihm Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die künftige Haushalts- und Rechnungsführung zur Entscheidung vorzulegen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Entscheidungen zur Haushaltsgliederung und zur Bilanzierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuschüssen zu treffen.

Gliederung des Haushalts

Auch nach der Umstellung auf das NKHR stellt der Haushaltsplan das Kernstück der kommunalen Finanzwirtschaft dar. Allerdings unterscheiden sich Form und Inhalt deutlich von der bisherigen Darstellung. Die jetzige Gliederung des Haushaltsplans nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird durch einen produktorientierten Aufbau ersetzt. Die künftig in Teilhaushalten abgebildeten Leistungen (Produkte) und die damit verbundenen Ziele stehen im Vordergrund der Haushaltsgliederung.

Der Gesetzgeber lässt den Kommunen grundsätzlich zwei Varianten zum Haushaltsaufbau offen. Nach § 4 Absatz 1 GemHVO können die Teilhaushalte nach den vom Innenministerium vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden.

Der Vorteil einer **produktorientierten** Darstellung liegt in der auf den ersten Blick

besseren interkommunalen Vergleichbarkeit sowie der Stetigkeit des Haushalts. Da sich die Steuerung an den einzelnen Produkten bzw. Produktgruppen orientiert, wirken sich Organisationsänderungen nicht auf den Haushalt aus. Allerdings ist es möglich, dass es in einzelnen Bereichen mehrere Zuständigkeiten und damit auch Überschneidungen bei der Budgetverantwortung gibt.

Bei der **organisationsorientierten** Haushaltsgliederung spiegelt sich die örtliche Verwaltungs- und Aufbauorganisation wider. Die Fach- und Ressourcenverantwortung für die einzelnen Aufgabenbereiche werden zusammengeführt und sind aus dem Haushaltsplan direkt ablesbar. Nachteilig gestalten sich spätere Organisationsänderungen, die in den Haushaltsplan eingearbeitet werden müssen. Ein Mehrjahresvergleich kann dadurch erschwert werden. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert, sind, um eine interkommunale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten und eine Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu dem verbindlich vorgegebenen Produktrahmen als Anlage beizufügen.

In Baden-Württemberg haben sich die Landkreise mehrheitlich für den organisationsorientierten Haushaltsaufbau ausgesprochen. Darunter befinden sich die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Konstanz, Lörrach und Waldshut sowie der Ortenaukreis.

Unter Abwägung der jeweils genannten Vor- und Nachteile erscheint der Haushaltsaufbau nach der organisationsorientierten Gliederung auch für den Schwarzwald-Baar-Kreis am zweckmäßigsten, nicht zuletzt deswegen, weil unser Haushalt schon heute eine Gliederung in sieben Hauptbudgets aufweist. Dies kann nahezu nahtlos 1:1 auf die neuen Teilhaushalte übertragen werden und bringt damit für das Gremium, aber auch für die Ämter weniger Umstellungsaufwand mit sich. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich sieben Teilhaushalte, die jeweils eine Bewirtschaftungseinheit bilden. Die Teilhaushalte wiederum sind in Budgets (Ämter) untergliedert, denen schließlich die einzelnen Produktbereiche oder -gruppen zugeordnet werden. Eine Übersicht mit den Teilhaushalten und den dazu gehörigen Budgets ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Entscheidung über die Gliederungsart des Haushalts liegt aufgrund der grundlegenden Bedeutung, der immanenten Dauerwirkung sowie der Übertragung finanzwirtschaftlicher Verantwortung in der Organzuständigkeit des Kreistags. Sie ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um die verfahrensspezifischen Einstellungen für den weiteren Umstellungsprozess vornehmen zu können.

Eröffnungsbilanz/Behandlung von Investitionszuschüssen

Zum 01.01.2018 hat der Landkreis eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Die hierzu erforderlichen Arbeiten orientieren sich eng an dem Bilanzierungsleitfaden nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg, der mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt, dem Gemeinde- und Städtetag, dem Landkreistag sowie dem Datenverarbeitungsverbund abgestimmt

wurde.

Die Eröffnungsbilanz hat für die künftige Haushaltswirtschaft entscheidende Bedeutung, denn die Bewertung des Vermögens und somit die Höhe der künftigen Abschreibungen sowie die Auflösung der Zuweisungen und Beiträge haben direkten Einfluss auf den Haushaltsausgleich. Insofern ist die erstmalige Vermögensbewertung mit großer Sorgfalt vorzunehmen. Gleichzeitig sollen aber auch vom Gesetzgeber eingeräumte Vereinfachungsregelungen genutzt werden.

In der Vergangenheit hat der Landkreis Investitionszuschüsse an die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH, an zahlreiche Altenpflegeheime, die Zweckverbände Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg und Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar sowie an weitere Zuwendungsempfänger gewährt. Die einzelnen Zuschüsse lassen sich der beigefügten Anlage 2 entnehmen. Grundsätzlich sind diese Zuschüsse ebenfalls in der Bilanz auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Investitionsgüter abzuschreiben. Nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf deren Ansatz in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Wahlrecht auszuüben und auf einen Ansatz zu verzichten, denn zum einen gestaltet sich die Ermittlung der in der Vergangenheit gewährten Investitionszuschüsse und deren anteilige Abschreibung teilweise sehr schwierig und aufwändig, zum anderen würde die Abschreibung den künftigen Ergebnishaushalt zusätzlich belasten. Da es sich bei dem Verzicht um eine grundlegende Entscheidung mit dauerhafter Auswirkung handelt, ist eine Entscheidung des Kreistags notwendig. Die ab 2018 gewährten Investitionszuschüsse sind dagegen zwingend in die Bilanz aufzunehmen und abzuschreiben, das Wahlrecht bezieht sich nur auf den Zeitraum vor der Einführung des NKHR.

Davon abweichend sollen die an den Zweckverband Ringzug zum Bau von Haltepunkten geleisteten Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Die daraus resultierenden Abschreibungen fließen in die jährliche Abrechnung mit dem Zweckverband ein und tragen damit zu einer vollständigen Refinanzierung der geleisteten Zahlungen bei.

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit hat den Sachverhalt in seiner Sitzung am 02.05.2016 vorberaten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt von den Planungen zur Gliederung des Haushalts bei der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) Kenntnis und beschließt, den künftigen Haushalt nach der örtlichen Organisation zu gliedern.
2. Der Schwarzwald-Baar-Kreis macht von dem Bilanzierungswahlrecht des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch und verzichtet in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz von Investitionszuschüssen, die vor dem Jahr 2018 geleistet wurden.

Davon ausgenommen sind die an den Zweckverband Ringzug für den Bau von Haltepunkten geleisteten Zuschüsse.